

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1651/2023
Amt/Aktenzeichen 20/20 88 02-04_48	Datum 27.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 07.11.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

## Betreff:

Haushaltsangelegenheit;

Flüchtlingsunterkunft Layenhof, 2. Bauabschnitt (BA), PSP 7.001279

hier: Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 2.429.250 EUR für das Haushaltsjahr 2023 bei gleichzeitiger Bereitstellung der Mittel für das Haushaltsjahr 2024

Mainz, 02.11.2023

Mainz, 02.11.2023

Günter Beck  
Bürgermeister

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Mainz,

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 2.429.250 EUR im HH-Jahr 2023 bei gleichzeitiger Bereitstellung der Mittel in 2024 beim Projekt „Flüchtlingsunterkunft Layenhof, 2. Bauabschnitt“, PSP 7.001279. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird bei dem Projekt 7.000618 (GS Laubenheim, Ersatzneubau) gesperrt, da die dort geplante Verpflichtungsermächtigung in 2023 nicht in voller Höhe benötigt wird und zur Deckung herangezogen werden kann.

## Sachverhalt

### 1. Sachverhalt / 2. Lösung:

Aufgrund des anhaltenden Flüchtlingsstroms aus der Ukraine und der hiermit verbundenen Zuweisungen durch das Land, besteht aktuell dringender Bedarf an entsprechendem Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen. Hierzu soll auf Teilflächen der Siedlung Layenhof im Ortsteil Finthen eine Flüchtlingsunterkunft in zwei Bauabschnitten (BA) errichtet werden.

Mit Beschluss des Stadtrats am 22.12.2022 (Drucksache Nr. 1719/2022) wurden die Mittel für Errichtung und Bewirtschaftung beschlossen und in Höhe von 10.214.125 EUR bereitgestellt.

Derzeitig läuft die Umsetzung des 1. Bauabschnitts.

Für den 2. BA ist zur Unterbringung von ca. 300 Geflüchteten der Bau mehrerer zwei- bis dreigeschossigen Gebäude in Holzmodulbauweise geplant. Die Ausführungsart bietet die Möglichkeit der Optimierung in Anlehnung an den Entwurf des Bebauungsplans, eine höherwertige städtebauliche und architektonische Gestaltung am Eingang zum Ortsteil Layenhof sowie eine besonders nachhaltige Ausführung in Bezug auf die Energieeffizienz und der verwendeten Baustoffe. Die Erschließung der Apartments mit integrierten Sanitärzellen erfolgt über Laubengänge. Durch die Flexibilität der Grundrisse und der höherwertigen Qualität ist die Bauweise auch für eine Folgenutzung geeignet.

In der Beschlussvorlage für den oben genannten Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass die Angabe zur Höhe der benötigten Finanzmittel für den 2. BA auf einer Grobkostenschätzung basierten und erst nach Vorlage der Planung und Kostenberechnung konkretisiert erfolgen kann.

Derzeit soll die Funktionsausschreibung für den 2. BA erfolgen. Um diese anstoßen zu können, werden weitere Mittel in Höhe von 2.429.250 EUR (2.370.000 EUR zzgl. 59.250 EUR aktivierbare Eigenleistungen – AEL) benötigt. Da die Kassenwirksamkeit erst in 2024/2025 liegt, kann die Bereitstellung über eine Verpflichtungsermächtigung erfolgen.

Damit liegen die Gesamtkosten (ohne AEL) derzeit bei 12.335.000 EUR.

### 3. Alternative:

keine

### 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Keine

## Finanzierung

### 5. Finanzierung:

Finanzierung durch die Bereitstellung der außerplanmäßigen VE in Höhe von 2.429.250 EUR (2.370.000 EUR zzgl. 59.250 EUR aktivierbare Eigenleistungen – AEL) wie folgt:

		<b>VE 2023</b>	<b>Mittelbereitstellung</b>
--	--	----------------	-----------------------------

			<b>2024</b>
7.001279.700.300	78523001	2.370.000 EUR	2.370.000 EUR
7.000.700.700.02	78523001		59.250 EUR
			2.429.250 EUR

Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) wird bei dem Projekt 7.000618 (GS Laubenheim, Ersatzneubau) gesperrt, da die dort geplante Verpflichtungsermächtigung in 2023 nicht in voller Höhe benötigt wird und zur Deckung herangezogen werden kann.